

NR. 1430 | 27.10.2021

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Ordnung für die Prüfung im Fach Bibelkunde

vom 27.10.2021

Ordnung für die Prüfung im Fach Bibelkunde

vom 27. Oktober 2021

Auf Grundlage der Richtlinien zur Prüfung in Bibelkunde (Biblicum), die vom Evangelisch-Theologischen Fakultätentag am 09.10.1999 beschlossen und am 08.10.2011 durch den Evangelisch-Theologischen Fakultätentag per Beschluss geändert wurden, erlässt die Evangelisch-Theologische Fakultät diese Satzung:

§ 1 Ziel der Prüfung

In der Prüfung soll der_die Kandidat_in zeigen, dass ein Gesamtüberblick über Inhalt und Aufbau der biblischen Bücher anhand des deutschen Textes erworben wurde. In der Prüfung können Schwerpunkte, auch thematischer Art, berücksichtigt werden.

§ 2 Anmeldung zum Biblicum

Die Anmeldung zur Prüfung im Fach Bibelkunde erfolgt schriftlich beim für den Magister Theologiae zuständigen Prüfungsamt der Evangelisch-Theologischen Fakultät der RUB. Der Anmeldung sind ein Vorschlag über die Prüfer_innen der Bibelkundeprüfung und eine Erklärung darüber beizulegen, ob der_die Kandidat_in bereits eine Bibelkundeprüfung in demselben Studiengang bestanden oder nicht bestanden hat, bzw. sich in einem solchen Prüfungsverfahren befindet.

§ 3 Prüferinnen und Prüfer

Es werden jeweils für das Alte und für das Neue Testament eine prüfende Person vom Prüfungsausschuss der Fakultät bestimmt. Eine_ein Prüfende_r muss der Gruppe der Hochschullehrer_innen der Fakultät angehören, die_der zweite muss das Erste Theologische Examen oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt haben. Der_die Kandidat_in kann die Prüfenden vorschlagen. Auf die Vorschläge der_des Kandidatin_Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden, sie begründen jedoch keinen Anspruch.

§ 4 Biblicums-Prüfung

Die Prüfung dauert 30 Minuten, wobei Altes und Neues Testament gleichermaßen berücksichtigt werden. Das Prüfungsgespräch wird von den beiden Fachvertreter_innen geführt.

§ 5 Benotung

Über das Prüfungsgespräch wird ein Protokoll angefertigt, das eine Benotung der Prüfungsleistung enthält. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut, eine hervorragende Leistung;

2 = gut, eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3 = befriedigend, eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend, eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend, eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Absenken oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Die Prüfung ist bestanden, wenn sie mit einer Note 4,0 oder besser bewertet wurde.

Ist die Prüfung bestanden, wird über das Ergebnis ein Zeugnis erstellt.

§ 6 Wiederholung der Biblicums-Prüfung

Ist die Prüfung nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig. Über die Zulässigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss der Fakultät.

§ 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Die Biblicums-Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu dem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten wird die Vorlage eines ärztlichen Attests und in Zweifelsfällen die Bescheinigung eines Vertrauensarztes der RUB verlangt. Die Krankheit eines überwiegend allein zu versorgenden Kindes steht der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten gleich. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe für das Versäumnis an, wird die betreffende Prüfung nicht auf die maximale Zahl der Wiederholungsprüfungen angerechnet.
- (3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung oder Studienleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Feststellung wird von der jeweiligen Prüferin oder von dem jeweiligen Prüfer oder von der oder dem Aufsichtführenden aktenkundig gemacht. Die Bewertung erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches kann die Kandidatin bzw. der Kandidat nach zuvor erfolgter Anhörung von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden.
- (4) Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Ordnung für die Prüfung im Fach Bibelkunde vom 08. Juni 2011 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Evangelisch-Theologischen Fakultät vom 09.06.2021.

Bochum, den 27. Oktober 2021

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum

Universitätsprofessor Dr. Axel Schölmerich